Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

Fachkunde im Strahlenschutz für das Teilgebiet der Zahnheilkunde



Allgemeines zur Fachkunde im Strahlenschutz

- Anforderungen an FK im Strahlenschutz sind im § 74 des StrlSchG und im § 47 der StrlSchV geregelt
- FK im Strahlenschutz als Grundlage zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung
- FK bereits zum Stellen der rechtfertigenden Indikation erforderlich
- Jeder radiologisch tätige Zahnarzt muss im Besitz einer gültigen FK sein
- Mit der Novelle der Röntgenverordnung (2002) wurde die Aktualisierung der FK alle 5 Jahre eingeführt
- Zahnärzte besitzen eine Fachkunde im Strahlenschutz für das Teilgebiet der Zahnheilkunde



Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz

- FK im Strahlenschutz wird durch eine geeignete Ausbildung (Zahnärztliche Approbation); eine erfolgreiche Kursteilnahme (24 Unterrichtsstunden); praktische Erfahrungen (Sachkunde) erworben
- In der Zahnheilkunde ist der Erwerb der Fachkunde (Tubus, OPG und FR) Bestandteil der Ausbildung an den Hochschulen
- Ebenfalls wird die Sachkunde (entsprechend der gültigen FK-RL;
 Durchführung von 100 dokumentierten Untersuchungen mit
 Tubusgeräten, OPG und FR) bereits während der Ausbildung erworben
- Außerhalb der Hochschulausbildung ist ein Besuch eines anerkannten Kurses (24 Unterrichtsstunden) sowie ein Sachkundeerwerb (100 Untersuchungen) nachzuweisen
- Die zuständige Stelle (in Sachsen die LZKS) prüft die Realisierung der Anforderungen und stellt die Fachkunde-Bescheinigung aus



Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

- Nach § 48 Abs. 1 StrlSchV muss die erforderliche Fachkunde mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Kursteilnahme aktualisiert werden
- Entsprechend der gültigen FK- Richtlinie beträgt der Umfang der Aktualisierung 8 Unterrichtsstunden
- Der jeweilige Aktualisierungskurs muss von der zuständigen Stelle anerkannt und genehmigt sein
- Der Nachweis über die Aktualisierung ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen
- Die zuständige Stelle (Strahlenschutzbehörde) kann, wenn der Nachweis über die Aktualisierung nicht vorliegt, die FK entziehen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen



Sonderformen der Fachkunde im Strahlenschutz

- Aufbauend auf die Fachkunde im Strahlenschutz Zahnheilkunde (Tubus/OPG/FR) kann die entsprechende Fachkunde für weiterführende Techniken wie Schädelspezialprojektionen, Handaufnahmen (KFO) sowie für ein DVT (Digitaler Volumen-Tomograph) erworben werden
- Für die weiterführenden Techniken ist ein entsprechender zugelassener Spezialkurs zu belegen
- Nach dem erfolgreichen Kursbesuch stellt die zuständige Stelle (LZKS) die jeweilige Fachkunde für das Spezialgebiet aus
- Der Besuch eines Kurses für weiterführende Techniken gilt auch als Aktualisierung der allgemeinen FK im Strahlenschutz